

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 26. Januar 2007

29. Band Nr. 3

Datensicherheitsverordnung (DSV)

vom 16. Januar 2007

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit von Daten, die mit elektronischen Hilfsmitteln oder auf andere Weise bearbeitet werden.

² Sie gilt für die dem Datenschutzgesetz unterstellten Organe. Für Organe, die für den Kanton oder die Gemeinden öffentliche Aufgaben erfüllen, ist sie nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben anwendbar.

§ 2

Zweck der Datensicherheit

Die Datensicherheit bezweckt den Schutz von Daten insbesondere gegen:

- a) zufällige Bekanntgabe, Vernichtung oder Verlust;
- b) technische Fehler;
- c) unbefugte Kenntnisnahme;
- d) unbefugte Bearbeitung;
- e) Fälschung, Entwendung oder widerrechtliche Verwendung.

¹⁾ BGS 157.1

157.12

§ 3

Überprüfung der Datensicherheit

Die Organe sind verantwortlich für die Überprüfung der Sicherheit der Daten in den Phasen ihrer Erhebung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Löschung. Für die Überprüfung der Sicherheit der Daten in der Phase der Archivierung ist das Archiv zuständig.

§ 4

Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Organe bestimmen die zum Schutz der Daten erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, wie Zugangs-, Benutzer-, Zugriffs- oder Bearbeitungskontrollen.

² Sie berücksichtigen dabei den gegenwärtigen Stand der Technik sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

³ Sie erstellen einen Massnahmenkatalog, der Auskunft gibt über den Zweck und die Kosten der vorgeschlagenen Massnahmen sowie den Zeitbedarf für deren Umsetzung.

§ 5

Umsetzung

¹ Die Organe beantragen die Umsetzung des Massnahmenkatalogs – je nach Zuständigkeit – bei den Direktionen, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, der Staatskanzlei sowie den vorgesetzten gemeindlichen Stellen. Bei ausgelagerter Datenbearbeitung gehen die betreffenden Organe sinngemäss vor.

² Die Organe sorgen für die Instruktion der Mitarbeitenden und überprüfen alle vier Jahre die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen.

§ 6

Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt eine Weisung zur Überprüfung der Datensicherheit.

§ 7

Kantonale Datenschutzstelle

Die kantonale Datenschutzstelle berät die Organe in grundsätzlichen Fragen der Datensicherheit und stellt Merkblätter für die Instruktion der Mitarbeitenden zur Verfügung.

§ 8

Amt für Informatik und Organisation

¹ Das Amt für Informatik und Organisation erarbeitet zu Händen des Regierungsrats eine Weisung zur Überprüfung der Datensicherheit inklusive einer Vorlage für die Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs.

² Es berät die Organe des Kantons bei der Überprüfung der Datensicherheit und der Erstellung von Massnahmenkatalogen.

§ 9

Übergangsregelung

¹ Die Organe beantragen die Massnahmen gemäss § 4 innert zwei Jahren nach Vorliegen der Merkblätter für die Instruktion der Mitarbeitenden.

² Einfache Sicherheitsmassnahmen ohne Kostenfolgen, vor allem solche organisatorischer Art, setzen die Organe umgehend um.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 16. Januar 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Inkrafttreten am 27. Jan. 2007